

Kur z p r o t o k o l l

der 15. Sitzung des
Ausschusses für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
am Mittwoch, dem 13.09.2017, um 08:30 Uhr,
in Schwerin, Schloss, CDU-Fraktionssitzungsraum (248)
Vorsitz: Abg. Rainer Albrecht (SPD)

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Fortsetzung der Beratung des Gesetzentwurfes der Fraktionen der SPD und CDU
**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung
Mecklenburg-Vorpommern**
- Drucksache 7/788 -

Energieausschuss (f)
Innen- und Europaausschuss (m)
Finanzausschuss (m)

hier: Öffentliche Anhörung
hierzu: Anlagen 1 und 2
ADrs. 7/16 und 7/17

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Fortsetzung der Beratung des Gesetzentwurfes der Fraktionen der SPD und CDU Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

- Drucksache 7/788 -

hier: Öffentliche Anhörung
hierzu: Anlagen 1 und 2

Vors. **Rainer Albrecht** begrüßt die Anwesenden und gratuliert den Abg. da Cunha und Schulte nachträglich zum Geburtstag. Er weist eingangs darauf hin, dass Mecklenburg-Vorpommern – als Land der Erneuerbaren Energien – aktiv zum Gelingen der Energiewende in Deutschland mit beitrage. In diesem Zusammenhang habe der Landtag im Jahr 2016 ein Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz verabschiedet, mit dem in Deutschland zwar juristisches Neuland betreten worden sei, man aber davon überzeugt sei, dass dieses Gesetz im Sinne der Windenergienutzung akzeptanzfördernd sei. Auch der vorliegende Gesetzentwurf ziele auf eine Verbesserung der Akzeptanz für die Windenergienutzung ab; nämlich eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) verpflichtend vorzuschreiben, damit die Positions-/Warnlichter einer Windenergieanlage (WEA) in der Nacht erst aktiviert werden, wenn sich ein Luftfahrzeug nähert. Bestehende Windparks sollen schrittweise nachgerüstet werden. Die Finanzierung dieser Technik bei Altanlagen solle aus einer finanziellen Ablöse für solche Neuanlagen erfolgen, bei denen aus bestimmten Gründen keine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung erfolgen könne. Darüber hinaus sollen durch eine Änderung von § 6 LBauO M-V WEA weitestgehend von der Abstandsflächenregelung befreit werden, weil Brandschutzaspekte – im Gegensatz zu Gebäuden – bei diesen technischen Einrichtungen vernachlässigbar seien. Die Abstandsflächenregelung solle ebenfalls bei WEA angewandt werden, die sich alsbald in einem Windeignungsgebiet befinden werden oder für die ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) durchgeführt werde. Ein Verzicht auf Abstandsflächen könne zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren sowie zur Kostenreduzierung für Investoren führen. Im Fortgang seiner Ausführungen weist er auf Formalitäten der Anhörung hin: Während seiner 16. Sitzung am 12. Juli 2017 habe der Landtag dem Energieausschuss den Gesetzentwurf der Fraktionen der

SPD und CDU „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern“ federführend überwiesen. Mitberatend seien der Innenausschuss sowie der Finanzausschuss. Bereits am 13. Juli 2017 habe der Ausschuss das Beratungsverfahren erörtert und sich einstimmig auf die Durchführung dieser Öffentlichen Anhörung verständigt. Vor diesem Hintergrund freue er sich, dass nunmehr sechs Sachverständigeninstitutionen der Einladung des Energieausschusses gefolgt seien. Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern habe eine schriftliche Stellungnahme eingereicht. Die Industrie- und Handelskammern des Landes hätten unaufgefordert eine gemeinsame Stellungnahme eingereicht, wie die ENERCON GmbH ebenfalls. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung habe als benannte Sachverständigeninstitution von einer Beteiligung abgesehen, da es primär als technische Zulassungsstelle für Anlagen und deren Sicherheit fungiere und sich außerstande gesehen habe, die beabsichtigte Zielrichtung des Gesetzentwurfes zu bewerten. Weiter dankt er den Sachverständigen, die sich bereitgefunden hätten an der Anhörung teilzunehmen, Ihre Stellungnahme während der Ferienzeit zu erarbeiten und in diesem Zusammenhang auch die Fragestellungen der Fraktion der AfD zu beantworten. Die Stellungnahmen, soweit sie dem Ausschussekretariat im Vorfeld der Anhörung zugeleitet worden seien, seien den Fraktionen bzw. den zuständigen Abgeordneten übermittelt worden. Für die Sachverständigen bestehe nunmehr die Möglichkeit, auf besondere, auch über die Fragestellung des Ausschusses hinausgehende, Schwerpunkte hinzuweisen oder ebenso auf besondere Problemstellungen einzugehen. Dafür sei ein Zeitfenster von jeweils 15 Minuten Zeit eingeplant, woran sich eine 15minütige Diskussionsphase anschließen werde. Im ersten Abschnitt würden die Vertreter des Städte- und Gemeindetages sowie des Landkreistages angehört. Im zweiten Sitzungsabschnitt würden die Statements vom Bundesverband WindEnergie sowie von der Fachagentur Windenergie an Land erwartet. Im dritten Sitzungsabschnitt würden die Vertreter des WindEnergy Network Mecklenburg-Vorpommern sowie vom Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern ihre Auffassungen zum Gesetzentwurf vortragen. Weiter bittet er die Sachverständigen, am Ende der Anhörung um ein Abschlussstatement mit wenigen Kernaussagen. Darüber hinaus macht er darauf aufmerksam, dass er davon ausgehe, dass der Landtag vom Einverständnis der Sachverständigen ausgehe, dass die Anhörung aufgezeichnet und im Wortlaut schriftlich

wiedergegeben werde und dass auch die schriftlichen Stellungnahmen sowie die Statements und Präsentationen über die Website des Landtages öffentlich zugänglich gemacht werden.

Der **Ausschuss** sowie die anwesenden **Sachverständigen** votieren einstimmig für die Empfehlungen des Vorsitzenden.

Abschließend bittet Vors. **Rainer Albrecht** die Anhörungssteilnehmer die Mobiltelefone auszuschalten, um eine einwandfreie Aufzeichnung gewährleisten und Störungen vermeiden zu können. Darüber hinaus informiert er die Anhörungssteilnehmer darüber, dass ausschließlich die Abgeordneten, Sachverständigen und ggf. Vertreter der Landesregierung das Rederecht eingeräumt bekämen und er im Falle von Störungen unverzüglich die Sitzung unterbrechen werde, um die Ordnung wiederherstellen zu können.

Ref. **Arp Fittschen** (Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.) führt einleitend aus, dass der Städte- und Gemeindetag (StGT) der Einladung des Ausschusses gern gefolgt sei. Weiter äußert er sich positiv und dankend darüber, dass den Sachverständigen sämtliche eingereichten Stellungnahmen zugeleitet worden seien, um sich vorbereiten zu können. Grundsätzlich werde der Gesetzesentwurf begrüßt, da der StGT eine BNK für WEA seit längerem eingefordert habe. Auch sei es wichtig, dass der Gesetzgeber keine Ausnahmen zulassen solle. Dies solle auch für Testanlagen und Prototypen sowie für Bürger- oder Gemeindewindparks gelten. Störungen seien schnellstmöglichst zu beseitigen, um die Akzeptanz der Windenergienutzung zu erhöhen. Es gebe zudem bauordnungsrechtlich keinen Grund WEA davon auszunehmen. Der Vorschlag, die Befuerung mittels einer Dimmung zu reduzieren, werde nicht den gleichen Akzeptanzeffekt hervorrufen, wie die BNK. Weiter zeigt er sich über die wirtschaftliche Bewertung des Gesetzesentwurfes durch die Branche verwundert. Im Ergebnis stoße diese Bewertung auf ein völliges Unverständnis des StGT. Er wisse im Zuge von Projektbegleitungen aus eigenen Erfahrungen, dass 30 % der Pachtentgelte auf Abstandsflächen entfielen. Bei einem Entgelt in Höhe von 40 oder 80 TEuro/Jahr könne man sich ausrechnen, dass eine Entlastung von 200 bis 500 TEuro bei einer Mehrbelastung von 100 TEuro für die BNK entstehe. Daraus resultiere eine große finanzielle Entlastung der

Betreiber bzw. Projekte. Insofern könne er nicht erkennen, dass die Branche wirtschaftlich benachteiligt werde. Er plädiert abschließend für die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes, mit der Maßgabe, dass es keine Befreiungen oder Ausnahmen geben solle. Auch das Verfahren der Ablöse für kleinere Projekte werde befürwortet, weil sowohl neue als auch alte Anlagen mit der BNK-Technik ausgestattet werden könnten. Sämtliche Maßnahmen könnten zu einer grundlegenden Befriedung der Diskussionen in ländlichen Regionen führen und die Akzeptanz der Windenergienutzung in der Bevölkerung steigern. In Bezug auf die Abstandsflächen unterstreicht er nochmals, dass der Entfall des Pachtentgeltes zu einer erheblichen finanziellen Entlastung von Projekten führe. Jedoch könnten auf der anderen Seite Flächenpoolösungen – wie in der Vergangenheit angestrebt – dann zukünftig nicht mehr zustande kommen. Wenn man diese Entlastung der Branche aber wolle, müsse man diesen Aspekt mit berücksichtigen. Ansonsten werde angeregt, § 46 Absatz 2 klarer zu fassen. Die dort genannten Kriterien für einen betrieblichen Zusammenhang würden von der Branche so verstanden, als dass diese kumulativ gälten. Der StGT habe dagegen eine andere Auslegung. Aufgrund dieser unterschiedlichen Auslegungen solle der Wortlaut dieser Regelung dahingehend präzisiert werden, dass eine Kumulation nicht gemeint sei, sondern bereits eines der genannten Kriterien ausreiche, um einen betrieblichen Zusammenhang herzustellen.

Ref. **Hans-Kurt van de Laar** (Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern) bedankt sich eingangs für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Landkreistag (LKT) habe sich dem Gesetzentwurf in zwei Fachgremien angenommen und auch eine Umfrage durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass der Gesetzentwurf unterstützt werde. Insofern teile er auch die Ausführungen von Ref. Fittschen. Er unterstreicht, dass die sogenannte „Bedarfsgerechtigkeit“ auch das Wort „Gerechtigkeit“ enthalte, wenn man an die Belastung der Bevölkerung durch die BNK denke. Positiv sei, dass es im Land während der Nacht nur wenige Flugbewegungen gebe, wodurch die BNK in nur geringem Ausmaß in Betrieb genommen werden müsse. Auch wenn in Deutschland gesetzliches Neuland beschritten werde, liege im Land eine besondere Situation vor, wie es auch in der Begründung des Gesetzentwurfes beschrieben worden sei. Insofern bestärke der LKT das Land, diesen gesetzlichen Weg zu beschreiten und nicht auf eine bundesweite Lösung zu warten, die zudem einige Zeit in Anspruch

nehmen würde. Man dürfe auch nicht außer Acht lassen, dass es Auswirkungen auf den Tourismus sowie auf die Wohn- und Lebensqualität gebe. Im Ergebnis werde der LKT das Vorhaben mittragen. In der schriftlichen Stellungnahme seien jedoch noch einzelne Punkte angesprochen worden, wo es darum gehe, bestimmte Vorschriften weiter zu konkretisieren.

Ref. **Andreas Jesse** (Bundesverband WindEnergie e.V.) betont, dass die Windenergiebranche zum gegenwärtigen Zeitpunkt gravierenden Markt- und rechtlichen Veränderungen gegenüberstehe. Mecklenburg-Vorpommern sei ein Land, in dem man die Energiewende positiv mitgestalten wolle. Er habe den Gesetzentwurf als „politisches Worthalten“ sehr begrüßt, mit dem Ziel, die BNK in die LBauO zu integrieren. Mit der Änderung der LBauO werde allen die Möglichkeit eröffnet, sich zu beteiligen. Der BWE sei, seitdem die erste nächtliche Befeuerung einer WEA erfolgt sei, damit befasst, diese bedarfsgerecht zu steuern. 2007/2008 habe es den ersten großen „Aufschlag“ vonseiten des BWE auf Bundesebene gegeben; mit der HiWUS-Studie, die aber nicht zielführend umgesetzt bzw. weiterentwickelt worden sei, als wenn man ein Bundesgesetz gehabt hätte. Zum damaligen Zeitpunkt sei die Belastung aber noch nicht so groß gewesen. Und man habe letztlich zu wenig Unterstützung aus den Ländern gehabt. Deswegen sei es interessant, dass es sich ein Bundesland zur Aufgabe gemacht habe, die bedarfsgerechte Befeuerung zu regeln. Er gehe davon aus, dass man einen riesigen Akzeptanzsprung erreiche, wenn man nachts die Befeuerung abschalten würde. Man müsse jedoch auch die Bedürfnisse der Branche beachten. Weiter stellt er seinen Co-Referenten, Herrn Dr. Oliver Frank, von der Kanzlei Engemann & Partner als Sprecher des Arbeitskreises „Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung“ vor, der das Thema seit vielen Jahren begleite. Er bietet an, sich bei Fragen auch an Ref. Dr. Frank direkt zu wenden, der auch über die Fragestellungen hinausgehende Dokumente zur Verfügung stellen könne. Abschließend bittet er, im Rahmen der Gesetzgebung auch die gravierenden Veränderungen für die Windbranche zu bedenken, zum einen das neue Ausschreibungssystem, zum anderen die sich verändernden Preise. Mecklenburg-Vorpommern dürfe sich nicht selbst ins wirtschaftliche Abseits katapultieren. Man sei neuerdings auch ein Netzausbaug Gebiet geworden, wodurch man mit einer gewissen Ausbauzahl von WEA reglementiert sei. Zudem habe man die BNK, die als Kostenpunkt hineingerechnet werden müsse. Auch existiere im Land

das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz, das ebenfalls eine wirtschaftliche Belastung für die Branche darstelle. Das neue EEG verändere die Wettbewerbssituation grundlegend. Denn eine WEA in Bayern sei mit einer WEA in Mecklenburg-Vorpommern kostentechnisch durch die neue Berechnungsmethode gleichgestellt, sodass man in Mecklenburg-Vorpommern keine Ertragsvorteile mehr habe, um höhere Kosten zu schultern. Deswegen sei es Wunsch des BWE, das Vorhaben bundeseinheitlich auf den Weg zu bringen. Wenn man die LBauO in Mecklenburg-Vorpommern beschließe, müsse der Druckpunkt so groß sein, dass man auf Bundesebene weiter daran arbeite.

Ref. **Dr. Oliver Frank** (Bundesverband WindEnergie e.V.) ergänzt zur Abstandsflächenregelung, dass diese sehr sinnvoll sei, da WEA im erweiterten Umfang von Abstandsflächenvorgaben ausgenommen würden. Mit Blick auf die Begründung des Gesetzentwurfs müsste man aber konsequenterweise sagen, dass jegliche WEA von Abstandsflächen ausgenommen werden müsse, unabhängig von der Frage, ob man sich in Eignungsgebieten befinde oder in den Planungen von Eignungsgebieten oder anderen Bereichen, weil WEA nicht mit Gebäuden vergleichbar seien. Besser wäre es, festzulegen, dass § 6 Absatz 1 Satz 2 auf WEA insgesamt nicht anzuwenden sei. Weiter bestätigt er die Aussagen von Ref. Jesse, dass der BWE eine BNK für sehr erstrebenswert erachte und bereits seit 2007/2008 daran arbeitete. Seit September 2015 habe man mit der AVV-Kennzeichnung erreicht, dass die Möglichkeit grundsätzlich bestehe, bei WEA nachts die Befeuerung auszuschalten und nur dann wieder anzuschalten, wenn sich ein Luftfahrzeug nähere. Verschiedene technische Systeme stünden dabei im Wettbewerb zueinander, bspw. Primärradarsysteme und Passivradarsysteme. Es gebe auch das Transpondersystem, das aber vom BMVI bislang nicht akzeptiert und weiterentwickelt werde. Letztere Technik wäre eine deutlich kostengünstigere Lösung. Das Problem sei die Wirtschaftlichkeit der angewandten Technik. Nicht jede WEA könne mit einer wirtschaftlich arbeitenden BNK ausgestattet werden. Das hänge mit den jeweiligen Umständen in den Bundesländern zusammen. Wenn Bundesländer eigene Regelungen träfen, wie bspw. Mecklenburg-Vorpommern, würde sich dadurch die Wettbewerbssituation verändern. Man habe aber bereits im Rahmen der EEG-Ausschreibungen deutliche Schwierigkeiten, weil eine zu geringe Zubauleistung erteilt werde. Außerdem sei das Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz zu nennen sowie die verpflichtende BNK,

die jetzt auch noch mit einer Ablösemöglichkeit in Höhe von 100 TEuro verbunden werden solle. Diese Kosten kämen auf jeden Fall hinzu. Man könne das nicht einfach dagegen rechnen, weil ein gewissenhafter Planer nach wie vor die Anströmungsflächen für WEA mit absichere und auch ein Flächenpachtmodell anwende, um eine „Befriedung“ in der Bevölkerung herbeizuführen. Man könne auch nicht sagen, dass durch die fehlenden Abstandsflächen im Nachhinein das ganze Problem weg falle und starke wirtschaftliche Vorteile damit verbunden wären. Andere Bundesländer wie Schleswig-Holstein und Niedersachsen diskutierten, die BNK nicht verpflichtend vorzusehen, sondern als Anreiz die Möglichkeit zu schaffen, das naturschutzrechtlich geforderte Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild zu reduzieren. Der BWE und der Arbeitskreis forderten, dass man für die Tatsache, dass WEA nachts ausgeschaltet werden und somit unsichtbar seien, eine Anrechnung auf dieses Ersatzgeld von 50 % vornehme. Das gelte genauso, wenn man kein Ersatzgeld verlange, sondern naturschutzfachlich geforderte Ersatzmaßnahmen für Eingriffe ins Landschaftsbild. So könnten die Unternehmen die entstehenden Mehrkosten teilweise wieder auffangen. Wichtig sei bei der Einführung einer verpflichtenden BNK zudem die Systemoffenheit. In der Begründung zum Gesetzentwurf fokussiere man sich auf ein Primärradarsystem, bei dem eine Radaranlage zentral im Windpark errichtet werde. Es gebe aber auch andere Systeme, bei denen die WEA selbst mit solchen Radaranlagen ausgerüstet werden. Gerade die Berechnung der Zusatzkosten sowie die Möglichkeit, an diesem System teilzunehmen, hänge stark davon ab, welches Systemtechnik man wähle. Deswegen sei die Berechnung mit der Ablöse von 100 TEuro eine sehr vage Berechnung, die mit der Wahl des Systems stehe oder falle. Weiter geht er auf die Beantwortung der konkret gestellten Fragen der Fraktion der AfD ein, welche Auswirkungen die Änderung des Gesetzes auf die einheimische Wirtschaft der Windenergiebranche habe. Er gehe von etlichen Wettbewerbsnachteilen aus, die im Moment im Rahmen der Ausschreibungen ganz erheblich seien und auch dazu führen könnten, dass in Land deutlich weniger WEA gebaut und realisiert werden könnten. In Bezug auf die Frage, ob der Branche durch die geplanten Regelungen Wettbewerbsvorteile oder -nachteile im Vergleich zu Unternehmen anderer Bundesländer, die diese Vorschriften nicht haben, entstünden, antwortet er, dass das Bundesland im Moment das einzige sei, das eine solche verpflichtende BNK vorsehe. Dies sei im großen Wettbewerb im Rahmen des EEG aber ein ganz entscheidender Punkt. Weiterhin habe der BWE Bedenken in Bezug

auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes geäußert, weil davon ausgegangen werde, dass man sich im Bereich des Luftverkehrsrechts bewege. Dies sei aber gem. Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6 GG die ausschließliche Bundesgesetzgebung. Außerdem stellte sich die Frage der Verhältnismäßigkeit. Man vertrete die Auffassung, dass die Nutzung freiwilliger Möglichkeiten und eine diesbezügliche Anreizwirkung, die in vielen Bundesländern schon stark angenommen werde, ein deutlich milderes Mittel wäre. Darüber hinaus gebe es wegen der pauschalen Verpflichtung und der Möglichkeit, sich mit 100 TEuro „freizukaufen“, auch eine unzumutbare Belastung der Projektierer, die überwiegend in Mecklenburg-Vorpommern Projekte realisieren wollten oder könnten. Bei den konkreten Vorschriften stellten sich weitere Fragen, die nicht ganz eindeutig zu beantworten seien. Man frage sich bspw., ob die 100 TEuro pro Anlage oder pro Projekt zu zahlen seien. Das sei im Gesetzeswortlaut unklar formuliert. Eine weitere Frage sei, ob es eine Wahlmöglichkeit des Betreibers sei oder eine Ermessensentscheidung der Behörde. Auch da seien Gesetzeswortlaut und Begründung widersprüchlich. Außerdem erscheine die Höhe der Ablösesumme willkürlich. In Bezug auf die Frage des engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhangs, die bereits von Ref. Fittschen angesprochen worden sei, führt er aus, dass es um den engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang gehe. Deswegen müssten diese Voraussetzungen auch kumulativ vorliegen. Außerdem meine er, dass die Ausnahmemöglichkeit in Paragraf 46 Absatz 3 Satz 3 nicht klar genug gefasst sei und entsprechend der Begründung auch nur in wenigen Einzelfällen greifen solle. Die Unwirtschaftlichkeit einer Anlage sei in jedem Einzelfall zu prüfen und, wenn das Projekt es nicht hergebe, es auch nicht sein könne, dass man diese Verpflichtung auferlegt bekomme oder dass man wahlweise die Ablöse zu zahlen habe. Abschließend spricht er sich für eine Regelung aus, die auf Freiwilligkeit basiere. Wenn es eine verpflichtende Regelung gebe, müsse diese vom Bund getroffen werden. Der Bund sehe dafür derzeit keinen Anlass, wolle aber nach drei Jahren eine Evaluierungsphase durchführen, um das Problem ggf. bundeseinheitlich zu regeln. Wenn man dann sage, dass diese Regelungen verpflichtend werden sollten, müsse eine Systemoffenheit gewährleistet werden.

Abg. **Dr. Mignon Schwenke** schickt voraus, dass sie eine Anhängerin der Energiewende sei und alles unterstützen wolle, was zu deren schnellen Umsetzung führe. Natürlich sei sie sich bewusst, dass auch Unternehmen in der Windenergiebranche

Gewinne machen wollten. Man finde jetzt aber eine Situation vor, die die Energiewende akut gefährde; nicht nur durch Bundesregelungen, sondern vor allen Dingen durch die abnehmende Akzeptanz in der Bevölkerung. Deshalb frage sie sich, ob es nicht angezeigt sei, alles zu unternehmen, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Das bedeute, dass nicht nur neue Anlagen mit einer BNK ausgerüstet sein müssten, sondern sukzessive auch alle Altanlagen. In Bezug auf die Abstandsflächen führt sie aus, dass, wenn sich diese nur noch auf den Bereich der Anlage bezögen, diese Situation eine erhebliche Entlastung darstellen würde. Vor diesem Hintergrund wolle sie wissen, ob man sich nicht dazu bereitfinden könne, dann auch einen Einschnitt in der Unternehmenskalkulation hinzunehmen, weil es um ein großes Ziel gehe?

Ref. **Andreas Jesse** antwortet, dass man einen Wettbewerb beim Thema „Strompreis“ auf dem Markt habe. Es gehe nicht darum, dass man nicht bedarfsgerecht befeuern wolle. Man habe den Einsatz von BNK seit Längerem gefordert. Man habe aber das Problem, dass man nur das Geld verteilen könne, was man auch einnehme. Die Struktur in der Windbranche müsse sich komplett ändern. Der Mittelstand habe momentan Probleme, überhaupt mit den Erneuerbaren Energien umzugehen. Wenn man die Energiewende weiter voranbringen wolle und die Herstellerkultur etc. beibehalten wolle, müsse man Veränderungen herbeiführen. Man begrüße aber, dass die Landesumweltminister beschlossen hätten, die BNK bundesweit einzuführen. Die Pachtverträge würden an die zu erzielende Einspeisevergütung gekoppelt. Und dann sähen die Pachten auch ganz anders aus. Es bleibe aber abzuwarten, wie die Landgesellschaft und die BVVG damit umgingen. Aber man würde in allen Projekten die Kosten drastisch senken. Und wenn man einen weiteren Ausbau wolle, müsse man einen gemeinsamen Kompromiss einfordern. Projektentwickler bekämen Angebote von Herstellern, die für Mecklenburg-Vorpommern eine BNK anböten und preislich bei der Hälfte (50 TEuro) lägen. Sollte der Gesetzgeber aber auf den 100 TEuro Ablöse bestehen, seien kleine Projektentwickler deutlich schlechter gestellt als andere. Man müsse auch mit kleinen Anlagen (zwei oder drei) an der Auktion teilnehmen. Alle Rahmenbedingungen seien für kleinere und größere Projekte gleichermaßen zu berücksichtigen. Und das müsse man versuchen, miteinander zu verbinden.

LM **Christian Pegel** wirft ein, dass ihn eine freiwillige Lösung, wie von Ref. Jesse und Ref. Dr. Frank präferiert werde, überzeugen würde, wenn dies in Schleswig-Holstein, wo diese Lösung freiwillig angeboten werde, überall geschehe. Sein Kenntnisstand sei aber, dass dies nur in Einzelfällen geschehe, in der Mehrzahl der neu zugebauten WEA diese Variante aber nicht wahrgenommen werde. Das dortige Fachressort habe eher Bedenken, dass die gleiche Wirksamkeit erzielt werde. Er fragt, ob aus den verbandsinternen Erhebungen andere Zahlen oder Alternativberechnungen vorlägen. Denn es sei der Windenergiebranche seit der Fachausstellung für Landwirtschaft und Ernährung (MeLa) im Vorjahr bekannt gewesen, dass der Gesetzentwurf vorbereitet werde und entsprechende Daten gebraucht würden. Insofern bitte er um Zuarbeiten des Bundesverbandes. Es gehe ihm nicht allein um die Investition. Sondern, wenn man eine im Einzelfall auf Antrag des Unternehmens zuzulassende Ablöse hinzurechne, dann umfasse dies die Investition plus 20 Jahre Betriebskosten. Man dürfe nicht nur die Investitionskosten im Blick haben, sondern müsse die Kosten für die gesamte Laufzeit nehmen. Insofern versuche man, Verhältnismäßigkeit herzustellen. Und wenn die Kosten sehr niedrig werden sollten, brauche man auch die Ausnahme nicht mehr, da diese einen großen Verwaltungsaufwand verursache. Wenn dies für eine Einzelanlage problemlos möglich wäre, solle man lieber die Ausnahmeregelung weglassen. Dies mache es für alle Betroffenen leichter. Weiter erklärt er, dass er die Verbandsauffassung nicht nachvollziehen könne, dass die Veränderung der Regeln für Abstandsflächen keine finanzielle Entlastung mit sich bringen würde. Er habe es bisher so verstanden, dass die Abstandsflächenregelung um die gesamte Anlage herum (360 Grad) Erfordernisse mit sich bringe. Den Hinweis habe er so verstanden, dass die Flächen der hauptsächlichen Anströmungsrichtung von WEA bei kluger Planung weiterhin freigehalten würden. Diesbezüglich wolle er wissen, wie groß nach Einschätzung des BWE die Einsparungen sein könnten, wenn man bauordnungsrechtlich nicht mehr für 360 Grad Vorsorge treffen müsse, sondern nur noch die Flächen in der Hauptwindrichtung freigehalten müsse.

Ref. **Dr. Oliver Frank** erwidert mit Bezug auf die Situation in Schleswig-Holstein, dass man über keine neuen Zahlen verfüge. Man müsse aber auch berücksichtigen, dass erst seit zwei Jahren die Möglichkeit durch die AVV bestehe die BNK zuzulassen. Als Problem stelle sich die Frage der teilweise nicht freigegebenen

Funkfrequenzen dar, die von der BNetzA nur für maximal für zehn Jahre freigegeben werden. Es sei somit nicht gesichert, dass nach 10 Jahren eine BNK auf derselben Frequenz genutzt werden könne. Ggf. müsse nach dieser Zeit auch ein neues BNK-System eingerichtet werden. Die Ausstattung von WEA mit BNK würde sich seiner Meinung nach erhöhen, wenn es bessere Bedingungen gebe. Aber dieser Fall zeige auch, dass es zahlreiche praktische Anwendungsprobleme gebe. Zur Frage der Alternativberechnung der Ablöse in Höhe von 100 TEuro stellt er fest, dass die genutzte BNK-Technik vom Projekt abhängig sei. Eine zentrale Radaranlage, an die andere Anlagen angeschlossen werden könnten, oder ein anderes Primärradarsystem, bei dem jede Anlage ein eigenständiges Radar bekomme, verursachten unterschiedliche Kosten. Das hänge auch von den jeweiligen Standortbedingungen ab. Die Spanne läge zwischen 50 und 300 TEuro. Insofern müsse sich der Markt ebenso einspielen wie die tatsächlichen Gegebenheiten. Er finde aber gut, dass man den verpflichtenden Einsatz der BNK vorschreiben wolle, meine aber, dass man nicht übertreiben solle, sondern sich um ein geordnetes Vorgehen bemühen solle, an dessen Ende der Bund in zwei Jahren, bzw. wenn die Evaluierungsphase abgeschlossen sei, bundeseinheitliche Vorschriften erlasse.

Ref. **Andreas Jesse** konstatiert, dass die angestrebte Lösung nicht kostenneutral sei. Das hänge letztlich von der Projektentwicklung ab. So könnten bspw. in einem Eignungsraum drei verschiedene Projektentwickler tätig sein. Dann müsse man müsse schauen, wie man als Projektierer die Strukturen für sich oder in einem Gebiet berücksichtige. Deshalb könne man nicht pauschal sagen, ob es 50 % oder 30 % wären. Als Verband wolle man nur darauf aufmerksam machen, dass es nach wie vor nicht kostenneutral sei. Man habe einerseits eine Kostenersparnis, aber gleichzeitig einen drastischen Kostendruck von anderen Seiten, der bisweilen sogar vom Hersteller nicht mehr getragen werden könne. Das wirke sich letztlich auch auf die Zulieferer aus. Diese Probleme wären zuerst zu lösen. Vor einem Jahr habe man während der MeLa das Problem erörtert. Auch in diesem Jahr wolle man alle einladen, dort mit Projektentwicklern, Planern, Herstellern und dem Verband zu diskutieren. Aufgrund des Wettbewerbs werde aber ein systemoffenes System angestrebt. Außerdem könne man nach den Bundestagswahlen vom Bundesgesetzgeber ggf. weitere Änderungen erwarten, sodass man deswegen für eine Systemoffenheit plädiere. In diesem Zusammenhang würde auch der Einsatz von

Systemen erörtert, die die Positionslichter nicht vollständig abschalten, sondern deren Licht nur gedimmt werde. Allerdings redeten viele Projektentwickler auch mit den Bürgermeister. Und wenn der sage, es müsse nachts dunkel sein, dann werde das auch gemacht. Wenn man freiwillige Lösungen anbiete, müsse mit großem zeitlichen Vorlauf und weitsichtig geplant werden.

Abg. **Franz-Robert Liskow** merkt hinsichtlich des Ist-Standes an, dass Abstandsflächenregelungen in der Gesetzgebung für Windeignungsgebiete eigentlich schon nicht mehr existent seien. Insofern werde jetzt eine kleine Anpassung angestrebt. Er sei über die Anmerkung aus dem Landesverband des BWE erfreut, dass man darüber nachdenken solle, ob die Ausnahmesituation tatsächlich dergestalt sei, dass man grundsätzlich über eine vollständige Abschaffung diskutieren sollte, weil es nachher tatsächlich nur noch 1 % der Vorhaben betreffe. Man habe planerische Öffnungsklauseln in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen, die einen zusätzlichen Ausnahmeweg in alten Windeignungsgebieten eröffnen könnten, den man bisher auch noch nicht bedacht habe. Da müsse man sich überlegen, wie man damit umgehen wolle. Seine Erfahrung sei, dass überall dort, wo freiwillige Lösungen angeboten werden sollen, Entwickler und Projektierer aufgrund des Kostendruckes versuchen würden alles zu umgehen, was irgendwie möglich sei. Von daher hätten die Koalitionsfraktionen versucht, diese Lösung und auch die Ausnahmeregelung so umfangreich zu fassen, dass es nicht möglich sei, diese zu umgehen. Ausnahmeregelungen und freiwillige Lösungen verführten dazu, diese auch regelmäßig anzuwenden.

Ref. **Dr. Oliver Frank** erwidert, dass der Begriff „Freiwilligkeit“ in Anführungszeichen zu setzen sei, weil in vielen Fällen von den Bürgern und den Kommunen Druck auf die Unternehmen ausgeübt würde. Es werde bspw. gesagt, dass man nur Flächen ausweisen werde, wenn sich ein Projektierer verpflichte, die BNK einzuführen. In solchen Fällen würde die BNK im Projekt enthalten sein. Dann könne man diese Technik mit einpreisen, wenn man mit den Planungen noch am Anfang stehe. Es sei erheblich schwieriger, wenn man solche technischen Nachrüstungsverpflichtungen im Nachhinein durch ein Gesetz auferlegt bekomme. Wenn man bereits zum Planungsbeginn etwas zur Befriedung durch den Einsatz der BNK betragen könne, sei man dabei.

Abg. **Franz-Robert Liskow** wendet ein, dass der öffentliche Druck bereits bestehe und trotzdem keine BNK eingeführt werde. Von daher müsse man vonseiten des Gesetzgebers eine Regelung herbeiführen.

Ref. **Dr. Marike Endell** (Fachagentur Windenergie an Land e.V.) bedankt sich für die Einladung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und verweist auf die ihre Präsentation (Anlage 1). Sie vertritt die Auffassung, dass es zur Beantwortung der Fragen besonders wichtig sei, einen Blick auf den rechtlichen und wirtschaftlichen Hintergrund zu richten. Zum rechtlichen Hintergrund sei bereits festgestellt worden, die BNK seit 2015 zulässig sei, aber aus bundesrechtlicher Sicht nicht verpflichtend. Mecklenburg-Vorpommern sei das einzige Bundesland in Deutschland, das auf eine verpflichtende Lösung setze. Schleswig-Holstein hingegen sehe beim Einsatz der BNK einen Abschlag auf die Ersatzzahlung für Eingriffe in das Landschaftsbild vor, was allerdings noch nicht in allzu großem Rahmen genutzt werde. Weiter habe man eruiert, welche Bedeutung der heimische Markt in Mecklenburg-Vorpommern für lokal ansässige Hersteller oder Projektierer habe. Gerade vor diesem Hintergrund und dem bundesweit geregelten Ausschreibungsverfahren müsse man sich klarmachen, welche Auswirkungen der Gesetzentwurf für Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern habe. Hier müsse man bei der wirtschaftlichen Bewertung der Regelung differenzieren. Leider lägen der Fachagentur keine Zahlen zu den schwerpunktmäßig in Mecklenburg-Vorpommern tätigen Projektierern vor. Man wisse nur, dass lokal ansässige Projektierer stets einen erheblichen Marktanteil hätten. Im Jahr 2015 habe es 17.520 Beschäftigte in der Windenergiebranche gegeben, davon 6.980 im Onshore-Bereich und davon ca. 36 % im Sektor „Betrieb und Wartung von Bestandsanlagen“. Wichtig für die Beurteilung der jetzigen Regelung sei auch die Neuregelung des EEG. Neuerdings gebe es jährlich feste Ausschreibungsmengen, die an denjenigen bezuschlagt würden, der die kWh Strom zum günstigsten Preis anbiete. Wichtig sei, dass dieses System allein über den Preis funktioniere und akzeptanzsteigernde Maßnahmen oder Ähnliches bei der Bezuschlagung keine Berücksichtigung fänden. Die erste Ausschreibungsrunde zum Mai 2017 sei 2,6-fach überzeichnet gewesen. Das spreche für einen sehr starken Preisdruck. Es seien 70 Zuschläge erteilt worden. Davon entfielen fünf auf Mecklenburg-Vorpommern. Dabei sei die Zuschlagsquote für Projekte aus diesem Bundesland mit 50 % relativ gut gewesen. Wenn fünf Zuschläge auf dieses Bundesland entfallen seien, habe es

insgesamt 10 Gebote gegeben. Das spreche im Vergleich mit anderen Bundesländern noch für eine relativ gute Wettbewerbsfähigkeit der Projekte, die in diesem Bundesland realisiert werden sollen. Der durchschnittliche Zuschlagswert habe bei 0,0571 Euro pro Kilowattstunde gelegen, was ein deutlicher Preisverfall sei. Mehrere Zuschlagsentscheidungen seien per Los ergangen. Das heiße: Annahme des günstigsten Gebotes, es sei denn, Preis und Menge seien gleich, dann entscheide das Los. Und wenn durch Los entschieden werde, spreche es letztlich dafür, dass die Gebote sehr dicht beieinanderlägen. Das zeige, dass auch kleinste Preisunterschiede große Bedeutung haben können. Diese Situation habe sich auch in der zweiten Ausschreibungsrunde fortgesetzt, die sogar um das 2,9-fache überzeichnet gewesen sei. Daraus sei ein noch stärkerer Preisdruck mit 67 Zuschlügen für eine ähnliche Zuschlagsmenge erwachsen. Mecklenburg-Vorpommern habe mit acht Anlagen wieder eine vergleichbar gute Zuschlagsquote erhalten. Hierbei sei der durchschnittliche Zuschlagswert noch einmal deutlich gesunken, wie auch der höchste Zuschlagswert. Auch das unterstreiche, dass die Gebote nochmals näher aneinandergerückt seien. Weiter geht sie auf die Ablöse ein: Man habe versucht, die 100 TEuro Ablösesumme ins Verhältnis zu setzen, mit dem Ergebnis, dass die Ablösesumme die Stromgestehungskosten für eine Anlage um 0,015 Cent pro kWh erhöhen würde. Bei einem Durchschnittspreis aus der zweiten Ausschreibung von 0,0428 Euro pro kWh resultiere eine Strompreiserhöhung um 0,35 %. Gleichzeitig müsse man auch diese Summe zu Pachten ins Verhältnis setzen sowie zu weiteren Faktoren der Stromgestehungskosten. Vor diesem Hintergrund sei die Fachagentur zu folgender Bewertung gekommen: Grundsätzlich sei eine Prognose schwierig. Weiter werde die BNK zu höheren Stromgestehungskosten führen. Und höhere Kosten führten logischerweise zu schlechteren Zuschlagschancen. Allein die Kosten seien maßgeblich, denn eine Akzeptanzsteigerung werde im Rahmen des Zuschlagsverfahrens nicht berücksichtigt. Gleichzeitig könne man aber feststellen, dass die Wettbewerbsfähigkeit von Projekten in Mecklenburg-Vorpommern bislang sehr gut gewesen sei. Zudem würde das im neuen EEG geregelte Referenzertragsmodell windstarke Standorte wie in Mecklenburg-Vorpommern durchaus bevorzugen. Zwar gehe im Moment noch Vieles ohne eine Genehmigung, aber es spreche sehr viel dafür, dass Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt ohne eine Genehmigung auch nicht mehr an einem Ausschreibungsverfahren teilnehmen könnten. Außerdem müsse man die Flächenbereitstellung in die Gesamtrechnung

mit einpreisen. Zur Frage nach den Auswirkungen auf die heimische Wirtschaft müsse man konstatieren, dass die gesetzlichen Voraussetzungen in Mecklenburg-Vorpommern natürlich nicht nur für Hersteller und Projektierer aus dem Land selbst, sondern auch für alle anderen gelten würden, die hier projektieren und herstellen möchten. Schlechtere Zuschlagschancen würden zunächst kleinere im Land ansässige Unternehmen treffen, die schlechtere Ausweichmöglichkeiten hätten als größere Unternehmen, die ohnehin bundesweit projektieren. Die akzeptanzsteigernde Wirkung der BNK würde sich für alle Marktteilnehmer in diesem Bundesland auswirken sowie die zusätzlichen Kosten ebenfalls. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sie wie der BWE eine Klarstellung des Gesetzentwurfes, ob sich die Ablöse von 100 TEuro auf ein Vorhaben – ggf. mit mehreren Anlagen – oder bereits auf nur eine Anlage beziehe. Weiter werde begrüßt, dass die Höhe der Ablöse durch die Anwendung einer Rechtsverordnung schnell angepasst werden könne. Dies sei im Sinne einer Reaktion auf Marktveränderungen und könne gerade für kleine Projekte essenziell sein. Ihr Verständnis des Gesetzesentwurfs sei gewesen, dass es die Entscheidung des Projektierers sei, eine BNK entweder selbst zu installieren oder die Ablöse zu zahlen. Eine Regelung sei wichtig, weil sich die Entwicklung der Systemtechnik rasch vollziehe, sodass es gegebenenfalls für den einen oder anderen der Ablöseberechtigten der günstigere Weg wäre, eine BNK selbst zu installieren. Die Fachagentur würde sich dafür aussprechen, dass der jeweilige Vorhabenträger eine Wahlmöglichkeit habe.

Abg. **Franz-Robert Liskow** ergänzt, dass es nicht im Sinne des Gesetzgebers sei, dass sich Projektierer oder Investoren aussuchen könnten, ob eine Ablöse gezahlt werde. Diese Entscheidung solle dem Fachressort obliegen, weil man als höheres Ziel verfolge, dass WEA nachts nicht mehr durchgängig leuchten sollen.

LM **Christian Pegel** stimmt der Sichtweise von Abg. Liskow zu. Weiter merkt er an, dass der Hinweis von Ref. Dr. Endell richtig sei, dass ein Projektierer oder Investor entscheide, ob überhaupt ein Antrag gestellt werde.

Ref. **Dr. Marike Endell** stellt klar, dass ihre Anmerkung darauf abgezielt habe, nicht auf die Möglichkeit der Ablöse zu verzichten, sondern die BNK selbst zu installieren.

Ref. **Andree Iffländer** (WindEnergy Network M-V e.V.) dankt für die Möglichkeit, sich zum Gesetzentwurf zu äußern und merkt an, auf die vorbereitete Präsentation (Anlage 2) zu verzichten, da viele Sachverhalte bereits vorgetragen worden seien. Zusätzlich zu den Fragen der Auswirkungen des Gesetzes auf die heimische Wirtschaft – aus Branchensicht und entstehenden Wettbewerbsnachteilen – habe man sich mit der Rechtssicherheit dieser Regelung befasst. Dazu habe man innerhalb des Netzwerkes die Positionen bei den Mitgliedern abgefragt. Grundsätzlich werde eine solche Initiative befürwortet, weil sie der Akzeptanzsteigerung dienen könne. Man sehe, dass die Akzeptanz im Land grundsätzlich hoch sei, allerdings für die Energiewende im Allgemeinen höher als für den Windenergieausbau im Speziellen. Die zentrale Frage aber sei, wie man im Zusammenhang mit den Klimaschutzvereinbarungen einen höheren Windenergieausbau realisieren könne, wenn die Akzeptanz für WEA sinke. Insofern differenziere er zwischen der Akzeptanz von betroffenen Anwohnern und der Akzeptanz, die generell durch bestimmte Windenergieausbaueegner vorgetragen werde. Neben der Akzeptanz habe sich das Netzwerk auch mit den möglicherweise kumulierenden Wirkungen des Gesetzentwurfes befasst. Die Situation im Land unterscheide sich zum Teil von derjenigen in anderen Bundesländern, weil man nicht nur Netzausbaugesbiet sei, was er für eine politische Fehlentscheidung halte, sondern auch noch durch das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz belastet werde. Deshalb rege man an zu überprüfen, ob das Gesetz überhaupt verfassungsmäßig sei, da der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz bei Luftverkehrsfragen innehabe. Insofern sei die Reichweite der Bundesbefugnis hier zu prüfen, weil solche Maßnahmen nur dann zulässig sein sollten, wenn der Bau von WEA in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen sei. Das heiße, es müsse im Einzelfall eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bestehen. Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit weist er darauf hin, dass das Vorhaben im Land einen Mehraufwand für Unternehmen nach sich ziehe, zumal die Bundesregierung eine bundeseinheitliche Einführung der bedarfsorientierten Befeuerng zunächst abgelehnt habe und diese Regelung zudem ausschließlich bei WEA angewendet werde, nicht aber bei anderen Hochbauten. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und unter Hinweis auf den Strompreisverfall von etwa 0,08 Euro vor 2017 auf jetzt 0,0429 Euro wünsche man sich natürlich, dass die BNK möglichst kostenneutral sei. Man könne erkennen, dass die Einführung dieser Pflicht in nur einem Bundesland Wettbewerbsnachteile mit sich

bringe. Deshalb rege man die bundeseinheitliche Einführung an, um gleiche Wettbewerbsvoraussetzungen in den EEG-Ausschreibungsverfahren zu schaffen. Man bitte auch darum, die Marktentwicklungen, die zukünftig bei den technischen Entwicklungen folgen könnten, im Gesetzentwurf technologieneutral zu berücksichtigen. Bspw. seien die laufenden Betriebskosten für 25 Jahre zu berücksichtigen. Ebenso müsse man die Frage der Kumulierung mit anderen gesetzlichen Vorgaben, wie die Restriktionen durch die Ausweisung als Netzausbaugebiet oder durch das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz, im Auge behalten. Man wolle mit den Empfehlungen des Netzwerkes verhindern, dass die energiepolitischen Ziele des Landes nicht erreicht würden. Die BNK diene in erster Linie dazu, die Luftverkehrssicherheit zu gewährleisten. Im Weiteren verweist er auf die Ausführungen der Fachagentur Windenergie an Land, die in ihren Studien festgestellt habe, dass eine Kennzeichnungspflicht im Sinne der Luftverkehrssicherheit größtenteils als notwendig angesehen werde. Vielleicht wären vor diesem Hintergrund temporär auch andere Maßnahmen als eine Dunkelschaltung möglich, bis es eine bundeseinheitliche Regelung gebe. Man sehe ebenso wie der BWE, dass die Regelungen technologieoffen und zukunftssicher ausgestaltet werden müssten. Denn die bedarfsoptimierten Systeme hätten eine große Bedeutung für die Akzeptanz von WEA, gerade im Hinblick auf Bestandsanlagen. Der Versuch die Akzeptanz von WEA über die Nutzung einer BNK zu steigern, mache nur dann Sinn, wenn man alles dunkelschalte. Und das betreffe in hohem Maße auch Bestandsanlagen. Insofern bestehe die Frage hinsichtlich der Technologieentwicklung, ob man nicht Pilotprojekte für neue Technologien aufstellen könnte, in denen man unterschiedliche Systemtechniken prüfen müsse. Dabei seien als Kriterien die gesetzlichen Regelungen, der Stand der Technik, die Marktreife und auch die Anzahl zugelassener Systeme zu berücksichtigen. Derzeit sei die Anzahl zugelassener Systeme sehr gering, ebenso wie deren Marktdurchdringung. Grundsätzlich fokussiere man darauf, dass Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Man rege deshalb auch an, darüber nachzudenken, ob es nicht gerade für die Offshore-Windenergienutzung sinnvoll wäre, große Sammellösungen den Einzellösungen vorzuziehen, ohne letztere auszuschließen. Diese könnten für die bestehenden Projekte eine gute Möglichkeit sein, die obligatorische BNK einzuführen. Bei der Offshore-Windenergie gebe es aber einige Besonderheiten, so z. B. kein einziges zugelassenes BNK-System. Die Landesbauordnung gelte aber auch für den

Offshore-Bereich. Aber es gebe weder eine verfügbare technische noch eine zugelassene Lösung für den Offshore-Bereich. Die Lösungen im Offshore-Bereich seien zudem viel anspruchsvoller, teurer und hingen noch mehr vom Einzelfall ab. Erfahrungen gebe es deshalb auch noch nicht, denn die Bestimmungen seien nicht pauschal auf den Offshore-Bereich zu übertragen. Letztlich sei es so, dass die bundesgesetzlichen Regelungen im Offshore-Bereich über den Landesregelungen stünden. Und das schaffe Konflikte in den Behörden bei der Umsetzung von Projekten, weil die landesgesetzliche Verpflichtung im Vorfeld von Projekten nicht umsetzbar sei. Man müsse das Projekt zuerst realisieren und danach die Gutachten anhand von Flugsimulationen am bestehenden Projekt erstellen. Und erst dann könne man hoffen, eine Zulassung zu erhalten. Insofern sei die Handlungsabfolge anders. Man müsse dabei auch beachten, dass eine Radarlösung außerhalb des Windparks eingerichtet werden müsse. Insofern sei im Küstenmeer eine landgestützte Lösung eine Variante, die funktionieren könnte. Mit dieser könnte man auch Onshore-Windparks in den Sektoren, in denen Projekte lägen, berücksichtigen. Weiter geht er auf die Verkürzung der Abstandsflächen ein, die das Netzwerk begrüße. Er bezweifelt aber, ob diese Größenordnungen, die von Ref. Fittschen genannt worden seien, so eintreten würden. Ausnahmeregelungen befänden sich gerade in einer Phase, in der es noch keine bundeseinheitliche Regelung gebe. Insofern seien sie zu begrüßen. Man sei aber der Auffassung, dass diese Ausnahmeregelungen besser begründet werden müssten, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit. Dass die Befreiungstatbestände die Ablösezahlungen ausschließlich für Bürgerwindparks vorsähen, werde kritisch gesehen. Gerade vor dem Hintergrund der Ausschreibungsergebnisse und der hohen Zuschlagsquote für Bürgerwindparks sei es zu bezweifeln, ob das so gemacht werden könne. Man rege daher an, § 46 Absatz 3 Satz 3 in Bezug auf eine freiwillige Lösung zu überprüfen. Man habe darauf hingewiesen, dass die Quote relativ gering sei und plädiere von daher auch für eine bundeseinheitliche Regelung. Wenn eine solche Regelung komme, sollten diese Kosten auf Kompensationsverpflichtungen oder Genehmigungsgebühren anrechenbar sein; ob anteilig oder vollständig, sei noch zu klären. Fazit sei, dass die Einführung einer BNK positiv gesehen werde. Alles, was zur Akzeptanzsteigerung mit beitrage, wolle man unterstützen. Es wäre zumindest für Betroffene eine wichtige Maßnahme. In Bezug auf die Rechtssicherheit des Gesetzentwurfes führt er aus, dass man zu prüfende Punkte genannt habe.

Kritisch sehe man die alleinige Anwendung der Regelungen in Mecklenburg-Vorpommern wegen der zu befürchtenden Wettbewerbsnachteile. Deshalb solle man für bundeseinheitliche Regelungen eintreten. Außerdem müsse man die Wechselwirkungen mit anderen Rahmenbedingungen beachten sowie die Frage der Erreichbarkeit energiepolitischer Ziele. Die Regelung sollte technologieoffen und zukunftssicher gestaltet werden und die Kosten für BNK sollten angerechnet werden. Man empfehle, ein Anreizsystem zur freiwilligen Aus- und Nachrüstung zu etablieren, zumindest für eine Übergangsphase.

Abg. **Dr. Mignon Schwenke** spricht die wenigen zugelassenen BNK-Systeme an. Sie verstehe den Vorstoß der gesetzlichen Regelung eher als Anschub, sich verstärkt diesem Problem zu widmen. Hohe Kosten entstünden immer dann, wenn nur wenige technische Anlagen oder Systeme im Wettbewerb zueinander stünden. Wenn es eine Pflicht zur Nutzung gäbe, erhöhe sich die Produktion dieser Anlagen und möglicherweise sinke dann auch der Preis.

Andree Iffländer entgegnet, er könne als Beispiel nur das Produkt des Herstellers Quantec nennen. Die Investitionskosten für dieses Offshore-System beliefen sich auf 2,5 Mio. Euro; ohne Betriebskosten. Es gebe aber noch keine Zulassung für das System, und die technische Lösung funktioniere noch nicht zufriedenstellend, weil man ein 60-Kilometer-Radar und kein 18-Kilometer-Radar brauche. Man müsse auf See von anderen Entfernungen ausgehen, und zudem könne man die Masten nicht überall aufstellen. Es gebe im Offshore-Bereich sowohl technische als auch Finanzierungs-Probleme, die sich von Onshore-WEA unterschieden. Er sei aber überzeugt, dass die Probleme lösbar seien. Für die Küstengemeinden sei es wichtig, dass Windparks nachts nicht blinkten. Deshalb unterstütze das Netzwerk die Verpflichtung zum Einsatz der BNK, auch vor dem Hintergrund des Vogelzugs im Frühjahr und im Herbst. Man generiere außerdem einen positiven Nebeneffekt jenseits der Akzeptanz, weil man die negativen Umweltwirkungen reduziere, was sich auf den Kompensationsbedarf positiv auswirken werde. Weiter spricht er die technische Zulassung der BNK an: Man habe eine bundeseinheitliche gesetzliche Vorgabe, die eine gutachterliche Prüfung durch die Oberste Luftsicherheitsbehörde vorschreibe. Wenn diese aber erst hinterher festlege, dass am Offshore-Standort Flugverkehr sei, der gegenüber Akzeptanzfragen oder der naturschutzfachlichen

Wechselwirkung vorrangig sei, dann habe man eine Situation, in der der Bund dies zwar nicht zulasse, es aber in der Landesgesetzgebung stehe.

Abg. **Ralf Borschke** weist hinsichtlich der Akzeptanz von WEA im Küstenbereich darauf hin, dass man neben den Problemen der Offshore-Anlagen nicht nur Interessen des Flugverkehrs, sondern auch des Schiffsverkehrs sowie der Fischerei berücksichtigen müsse. Er bittet vor diesem Hintergrund um Auskunft, welche Möglichkeiten man sehe, in den Offshore-Windparks die Fischerei zuzulassen.

Ref. **Andree Iffländer** erwidert, dass die fischereilichen Probleme nichts mit dem Thema der BNK gemein hätten. Die Genehmigungsverfahren seien dergestalt, dass die Ausübung der Fischerei in diesen Bereichen grundsätzlich ausgeschlossen sei. Es gebe aus Sicherheitsgründen auch ein Befahrungsverbot für Schiffe mit Rumpflängen von über 24 Meter. Das sei eine Forderung der Fachbehörden gewesen.

Vors. **Rainer Albrecht** meint, dass dennoch Zeit sei, auch solche Fragen zu beantworten. Da es keine weiteren Nachfragen gibt, erteilt er dem Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern das Wort.

Ref. **Dirk Donath** (Landesverband Erneuerbare Energien M-V e.V. – LEE) bedankt sich für die Einladung und die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Der LEE unterstütze vom Grundsatz her alle Maßnahmen, die der Akzeptanzsteigerung für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien dienen. Da sich die Windenergie aufgrund der bundeseinheitlichen Regelung dem Markt stellen müsse, plädiere der LEE ebenfalls für eine bundeseinheitliche Regelung. Man spreche sich aber für eine technologieoffene Lösung aus, da es relativ wenige Systemanbieter gebe und einige Anlagentechniken noch immer dem Bereich Forschung und Entwicklung zuzuordnen seien. Das einzige System, das derzeit zugelassen sei und seit längerem in der Praxis geprüft werde, müsste in seiner Anwendung ab 2018 eigentlich wieder abgeschaltet werden, weil die frequenzmodellierten Radare von der BNetzA zukünftig nicht mehr zugelassen würden. Das würde bedeuten, dass genau dieses erprobte System nicht mehr eingesetzt werden könne. Wenn man dann von einer bundeseinheitlichen Lösung absehe und eine landesspezifische Regelung treffen wolle, sollte man das mit im Blick haben. Insofern unterstütze er die Argumentation

des WindEnergie Network, die entstehenden Mehrkosten auf die Ausgleichszahlungen anzurechnen, um eine gewisse Kostenneutralität erzielen zu können. Er bemängelt, dass in der Begründung der LBauO bei der Beispielrechnung davon ausgegangen werde, dass 300 MW Windenergieleistung zugebaut würden. Man habe aber 2015 ca. 193 MW, 2016 217 MW und im ersten Halbjahr 2017 ca. 84 MW zugebaut, sodass man deutlich unter der Marge von 300 MW liege und somit fernab von den in der Begründung getroffenen Annahmen.

Vors. **Rainer Albrecht** dankt für den Beitrag und eröffnet die Diskussion.

Abg. **Philipp da Cunha** bitte Ref. Fitschen zu erläutern, wie er die allgemeine Kritik an der Gesetzgebungskompetenz der Länder einschätze.

Ref. **Arp Fittschen** erwidert, dass er keine Gesetzgebungskompetenzkonflikte erkennen könne. Natürlich habe der Bund die abschließende Gesetzgebungskompetenz für die Flugsicherung. In diese greife der Landesgesetzgeber aber nicht ein. Der Landesgesetzgeber wolle weder bestimmen, ob sie erforderlich sei, noch, mit welchem System das zulässig sei. Er sage nur: Wenn es ein zulässiges System zur BNK gebe, sei dies in Mecklenburg-Vorpommern anzuwenden. Der Landesgesetzgeber habe die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Bauordnungsrecht, die er hier auch nutze.

Abg. **Philipp da Cunha** richtet die Frage an Ref. Jesse und Ref. Dr. Frank, welche Fortschritte die Windenergiebranche über einzelne Pilotprojekte hinaus gemacht habe, wenn man bereits seit 2007/2008 mit dem Thema befasst sei.

Vors. **Rainer Albrecht** präzisiert, dass die Frage wahrscheinlich auf die Freiwilligkeit abziele.

Abg. **Philipp da Cunha** bestätigt, dass er diese Frage mit dieser Zielrichtung noch gestellt hätte. Er möchte wissen, welchen Anteil der WEA man in den vergangenen zehn Jahren mit einer BNK ausgestattet habe.

Ref. **Andreas Jesse** verweist auf den Einfluss der Kommunen. Dem BWE sei die störende Wirkung der dauerhaften nächtlichen Befeuerung stets bewusst gewesen. Man habe seit 2007 mit Studien, Gutachten und Gesprächen Einfluss auf die Bundesregierung nehmen wollen, jedoch habe es leider keine Unterstützung durch die Bundesländer gegeben. Darüber hinaus sei man auf der Bundesebene auch durch die Flugsicherung und verschiedene andere Sachverhalte ausgebremst worden. Die Verantwortung sehe er deswegen bei der Politik. Auch habe man zuvor deutlich günstigere EEG-Bedingungen gehabt.

Ref. **Dr. Oliver Frank** verweist auf die HiWUS-Studie („Entwicklung eines Hindernisbefeuerungskonzeptes zur Minimierung der Lichtemission an On- und Offshore-Windenergieparks und -anlagen unter besonderer Berücksichtigung der Vereinbarkeit der Aspekte Umweltverträglichkeit sowie Sicherheit des Luft- und Seeverkehrs“) des BWE aus dem Jahr 2008, in der man über einen Zeitraum von anderthalb Jahren intensive Überlegungen angestellt habe. Seinerzeit seien die ersten Pilotprojekte durchgeführt worden, die mit dem BMVI abgestimmt worden seien. Man habe sehr lange gebraucht, um das Ergebnis in die AVV-Kennzeichnung einfließen zu lassen. Erst seit September 2015 habe man die Möglichkeit, diese anzuwenden. Davor habe es viele technische Versuche und unterschiedliche Radaranbieter gegeben, weil man mit den zugewiesenen Frequenzen nicht ordnungsgemäß habe arbeiten können. Auch derzeit gebe es Probleme mit der Zuteilung von Frequenzen. Man habe erst seit zwei Jahren die Möglichkeit, die BNK konkret und nicht nur in Pilotprojekten einzusetzen. Seitdem habe es hinsichtlich der Zertifizierungen von Systemen Probleme gegeben, die teilweise noch nicht gelöst seien. Das Passivradarsystem „Parasol“ befinde sich bspw. immer noch in der letzten Genehmigungsstufe. Von der BNetzA würden Erlaubnisse für Frequenznutzungen auch nicht länger als zehn Jahre erteilt. Dies sei aber ein Problem, da WEA etwa 20 bis 25 Jahre lang betrieben würden.

Ref. **Arp Fittschen** tritt dem Eindruck entgegen, dass die Kommunen eine übergeordnete Rolle hinsichtlich des Einsatzes der BNK einnehmen wollten. Im Land würden Windeignungsflächen nicht von den Kommunen, sondern von den Regionalen Planungsverbänden ausgewiesen. Anders als in anderen Bundesländern habe man ansonsten über die Flächennutzungsplanung oder Bauleitplanung

überhaupt keine Steuerungsmöglichkeiten. Auch würde er es begrüßen, wenn der Wunsch der Kommunen, WEA mit einer BNK auszustatten, vom Projektierer/Investor ohne Weiteres umgesetzt würde. Dies würde dann die Aussagen von Ref. Jesse widerspiegeln. Leider entspreche ein solches Verhalten den Unternehmen aber nicht der Realität.

Abg. **Ralf Borschke** bittet um Auskunft, ob man die Funktion und Anwendung unterschiedlicher Systeme nicht mittels Pilotanlagen im Zuge von ZAV testen könne.

Ref. **Dr. Oliver Frank** antwortet, dass das nach seiner Einschätzung mit ZAV nichts gemein habe, sondern, dass man eine luftverkehrsrechtliche Genehmigung für den Einsatz einer solchen Technologie brauche. Man habe sowohl die Primärradarverfahren als auch Transponderverfahren getestet, die jahrelang im Zuge von Ausnahmeverfahren durch das BMVI zugelassen worden seien. Es habe auch vor dem Jahr 2015 für jedes System Prototypen und Tests gegeben, die in Abstimmung mit dem BMVI genehmigt und durchgeführt worden seien.

Abg. **Philipp da Cunha** spricht Projekte in Südniedersachsen und Brandenburg an, wo das Unternehmen Quantec ein System teste und Erfahrungen aus Schleswig-Holstein eingebracht habe, ohne die die Bürgerwindparks in Langenhorn und Ockholm nicht hätten in Betrieb gehen können, wenn es die BNK nicht gegeben hätte. Dort gebe es 17 WEA, deren Befeuerung mittels eines Airspex-Systems nachts abgeschaltet werde und das den Luftraum überwache. Er bittet Ref. Dr. Frank um Auskunft, wie die Branche diese Technik einschätze.

Ref. **Dr. Oliver Frank** bestätigt, dass in den vergangenen Jahren einige Pilotprojekte umgesetzt worden seien. Beim Airspex-Radar hätten sich bezüglich der Frequenzen Probleme ergeben, weil die eingesetzte Radartechnik von der BNetzA nicht mehr akzeptiert werde. Nach einer Übergangsfrist bis Ende 2017 sollen bei neuen Genehmigungen nur noch Pulsradare zulässig sein. Damit fielen einige Systeme aus der Liste möglicher Technologien wieder heraus. Daher seien Umstellungen notwendig. Deshalb treffe sich der Arbeitskreis zweimal im Jahr und führe monatliche Telefonkonferenzen durch, um die aktuellen Problementwicklungen zu erörtern.

Abg. **Philipp da Cunha** erkundigt sich vor dem Hintergrund, dass sich alle angehörten Sachverständigen für eine BNK aussprechen, welche alternativen Möglichkeiten für eine flächendeckende Einführung der BNK-Technik gesehen werden.

Ref. **Dr. Oliver Frank** benennt eine Möglichkeit, deren Einsatz zurzeit mit dem BMVI erörtert werde. Dafür gebe es erste Testzulassungen. In diesem Falle wolle man WEA nicht bedarfsgerecht, sondern optimiert kennzeichnen, indem man die Abstrahlungswinkel der Befeuerung nach unten deutlich reduziere. Er habe diverse Tests miterlebt, bei denen man von den Wohnhäusern aus ein Leuchtfeuer zwar bemerke, dieses aber deutlich weniger auffalle. Das sei ein relativ preisgünstiges System, das noch nicht vollständig zugelassen sei und bei dem die Branche sowie der Arbeitskreis mit dem BMVI in Gesprächen seien. Er rate daher ab, sich flächendeckend nur für ein bestimmtes System einzusetzen, um Monopolstellungen am Markt zu vermeiden. Er plädiert für unterschiedliche und sich ergänzende Systeme, die an die topographischen Gegebenheiten vor Ort angepasst eingesetzt werden könnten.

Ref. **Arp Fittschen** wirft ein, dass Abg. da Cunha nach alternativen Regelungen anstelle einer verpflichtenden Regelung in der LBauO gefragt habe. Die Alternative „weniger Licht“ lehne er ab. Wenn es zugelassene Systeme gebe, mit denen man die Beleuchtung temporär anschalten könne, müsse man diese auch nutzen. Zweitens glaube er nicht, dass man so lange warten solle, wie der Bundesgesetzgeber möglicherweise brauche, eine bundesweite Regelung zu verabschieden. Und drittens fehle ihm der Glaube, dass der freiwillige Einsatz von BNK-Systemen funktionieren könne. Vor diesem Hintergrund müsse der Landesgesetzgeber den Mut haben, eine verpflichtende Regelung zu treffen. Das werde dazu führen, dass die infrage kommenden Systeme regelmäßig nachgefragt, technisch weiterentwickelt und letztlich auch preisgünstiger würden. Die von den Verbandsvertretern beschriebenen wirtschaftlichen Herausforderungen seien solche, denen sich jede Branche zu stellen habe.

Ref. **Andreas Jesse** entgegnet, dass es bereits eine verbindliche BNK in der LBauO verankert sei, wenn auch nur für UVP-pflichtige Vorhaben. Heute sei man anwesend, um auf die möglichen Auswirkungen aufmerksam zu machen, die mit der

Verschärfung der gesetzlichen Regelungen verbunden seien. Er sei den Unterstellungen, dass sich die Windbranche verweigere, überdrüssig. Das Gros der Unternehmen in der Branche unterstütze das Ziel einer BNK seit Jahren. Wegen der langen Vorlaufzeiten bei der Planung wolle man aber über ein Gesetz diskutieren, das zukunftsfähig sei und von dem ggf. auch eine Signalwirkung auf die Bundesebene ausgehe, um letztlich eine bundeseinheitliche Regelung zu bewirken. Die Unternehmen der Branche würden in der Regel mit langen Vorlaufzeiten mit den Bürgermeistern und Bürgern diskutieren. Auch stimme er zu, dass die Beleuchtung von Windparks, bspw. an einer Autobahn mit 30 Anlagen und bei regelmäßigem Flugverkehr (z. B. durch Rettungsflugverkehr) als störend empfunden werde. In diesem Fällen wäre wahrscheinlich eine abgedimmte Beleuchtung zu bevorzugen. Insofern plädiere er für Einzelfallentscheidungen und Systemoffenheit.

Ref. **Dr. Oliver Frank** ergänzt, dass man nicht nur Verpflichtungen oder die Freiwilligkeit diskutieren müsse. Es gebe durchaus den Mittelweg einer verbindlichen BNK in Zusammenhang mit der Anrechenbarkeit von Leistungen in Form von Ersatzgeldern oder Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Landschaftsbild. So bekomme der Betreiber eines Windparks eine Gutschrift für das, was er als verpflichtende Investition tätige. Das sei auch fachlich gerechtfertigt, weil man die Anlagen nachts fast durchgängig unsichtbar mache. Bei einer Änderung der LBauO sollte man auf jeden Fall diese Entlastung in Erwägung ziehen.

Ref. **Andree Iffländer** stellt fest, dass das Land mittlerweile auf den 9. Rang des Windenergieausbaus in Deutschland abgerutscht sei und dass der Bruttozubau im ersten Halbjahr 2017 nur 99 MW betragen habe. Das sei angesichts der großen Ziele, die sich das Land vorgenommen habe zu erreichen, keine herausragende Zahl. So könne man bereits in den Nachrichten lesen, dass Nordex Mitarbeiter entlasse. Vor diesem Hintergrund habe man die gestellten Fragen aus wirtschaftlicher Perspektive beantwortet. Die Akzeptanzsteigerung sei äußerst wichtig und das Netzwerk erkenne an, dass das Land viele Anstrengungen unternahme, so z. B. mit dem Tag der Erneuerbaren Energien. Man unterstütze das Engagement des Landes, aber man habe auf einige Widersprüche hingewiesen. Grundsätzlich müsse die angestrebte Regelung rechtssicher sein. Gegenwärtig finde ein Marktverdrängungsprozess statt, wie die Halbierung des Strompreises innerhalb kürzester Zeit zeige.

Man sehe, dass dies auch zu Entlassungen führe. Man brauche also eine Kontinuität und sichere Rahmenbedingungen, damit man einen Ausbaukorridor habe, mit dem man kalkulieren könne. Insofern erwarte die Branche, dass die Rahmenbedingungen im Land so gesetzt werden, dass sie eine wirtschaftliche Betätigung nicht einschränkten. Dieses darzulegen, sei die Aufgabe des WindEnergie Netzwerkes gewesen.

Vors. **Rainer Albrecht** äußert die Vermutung, dass die Darlegungen zu weiteren Fragestellungen auf Abgeordnetenseite führen werden. Hinsichtlich des weiteren Verfahrensablaufes werde eine zeitnahe Auswertung der Stellungnahmen, der Beantwortung der Fragen sowie der ergänzenden Darlegungen und Empfehlungen durch die Fraktionen erfolgen. Auf dieser Grundlage werde der Energieausschuss seine Beschlussempfehlung erarbeiten und dem Landtag zur Abstimmung vorlegen. Angesichts der komplexen Thematik bittet er die Sachverständigen, die für sie relevanten Ergebnisse und Erkenntnisse der Anhörung kurz und prägnant zusammenzufassen und den zukünftig notwendigen politischen Handlungsbedarf des Landes zu skizzieren.

Ref. **Arp Fittschen** zitiert eine Aussage des Bürgermeisters von Güstrow: „Die Regelung ist längst überfällig, sie muss sofort kommen.“ Der Städte- und Gemeindetag plädiere deshalb dafür, das Gesetz mit einigen der angesprochenen Konkretisierungen zur Beschlussempfehlung an den Landtag zu geben und das Gesetz noch in diesem Jahr in Kraft treten zu lassen.

Ref. **Hans-Kurt van de Laar** wünscht sich im Namen des Landkreistages M-V eine bundeseinheitliche Regelung, die sich inhaltlich an diejenige in Mecklenburg-Vorpommern anlehne. Weiter äußert er die Hoffnung, dass die Bundesländer im Rahmen der Erarbeitung einer Musterbauordnung gute Erfahrungen aus dem Land aufnehmen könnten, sodass ein Anreiz für andere Bundesländer entstünde, sich dem anzuschließen.

Ref. **Andreas Jesse** erklärt für den BWE, dass man sich eine system- bzw. technologieoffene Lösung wünsche, sodass man mehr Einsatzmöglichkeiten habe. Aufgrund des starken Wettbewerbs sollten wirtschaftliche Lösungen nicht aus den Augen verloren werden, sodass man die Energiewende im Land weiter gestalten

könne. Weiter betont er den hohen Stellenwert der BNK für den BWE und bittet um Unterstützung auf der Bundesebene für eine zukünftig bundesweite Umsetzung.

Ref. **Dr. Oliver Frank** ergänzt, dass, wenn diese Regelung komme, auch eine Anrechnung auf die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen bezüglich der Eingriffe in das Landschaftsbild stattfinden müsse.

Ref. **Dr. Marike Endell** betont für die Fachagentur Windenergie an Land e.V. die wirtschaftlichen Herausforderungen für die Unternehmen aufgrund der Ausschreibungsverfahren. Die BNK verteuere die Stromgestehungskosten geringfügig. Daher sei es wichtig, dass im Falle des Wirksamwerdens einer solchen Regelung der Markt eng begleitet werde, um Vergünstigungen zu erkennen und die Regelungen so zu gestalten, dass jeder Projektträger die Möglichkeit habe, ein für sich günstiges System zu installieren.

Ref. **Andree Iffländer** konstatiert, dass die BNK verstärkt zur Akzeptanz von WEA in der Bevölkerung beitragen könne. Jedoch sollten einige Punkte im Hinblick auf die Rechts- bzw. Verfassungsmäßigkeit geprüft werden. Die alleinige Anwendung in Mecklenburg-Vorpommern sehe man durchaus kritisch, weil es schwer bezifferbare Wettbewerbsnachteile auf einem umkämpften Markt gebe. Man rege an, dass sich das Land trotz der später existierenden Landesnorm für eine bundeseinheitliche Regelung einsetzen solle. Man sehe Wechselwirkungen mit anderen Rahmenbedingungen und bitte, die Regelungen auch in Bezug auf ihre Offshore-Anwendung hin nochmals zu überprüfen. Weiter trete man dafür ein, dass die Kosten anrechenbar und die Regelung technologieoffen gestaltet werden sollte.

Ref. **Dirk Donath** betont, dass der LEE einen landesspezifischen Alleingang bei der Einbauverpflichtung von BNK ablehne und sich stattdessen eine entsprechende Lösung auf Bundesebene wünsche. Gegebenenfalls sollten freiwillige Lösungen der Betreiber besser unterstützt werden. Sofern die Landesregierung dennoch beabsichtige an der landesspezifischen Regelung einer verpflichtenden Ausstattung mit BNK festzuhalten, sollte zumindest geprüft werden, inwieweit eine Reduzierung der aufgrund von Eingriffen in das Landschaftsbild zu leistenden Ersatzgelder durch den

Einsatz von BNK möglich sei. Weiterhin müsse die Technologieoffenheit und die Wettbewerbsfähigkeit der Projekte gewahrt bleiben.

Vors. **Rainer Albrecht** merkt abschließend an, dass das Ziel der Anhörung erreicht worden sei. Viele Problemfelder seien gegenübergestellt worden, sodass die Abgeordneten in der Lage seien, die Fakten gegeneinander abzuwägen und eine Entscheidung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, für die Menschen in diesem Land und für die Akzeptanzsteigerung der Windenergiebranche beziehungsweise der erneuerbaren Energien zu fällen. Vor diesem Hintergrund dankt er den Sachverständigen für deren Engagement. Ebenso danke er den Kolleginnen und Kollegen für die konstruktive Mitarbeit bei der Vorbereitung und im Verlauf der Anhörung sowie den Mitarbeitern des Ausschusseksretariates und des Landtages für die Unterstützung.

Sitzungsende: 10:32 Uhr

Gu/Rox

Rainer Albrecht
Vorsitzender